

Anforderungen an die Stellungnahme des Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen, die nicht der 12. BImSchV unterfallen

Inhalt der Stellungnahme

Gemäß der 9. BImSchV § 4 „Antragsunterlagen“ sind in § 4b „Angaben zu den Schutzmaßnahmen“ vom Betreiber zu erbringen.

Der Sachverständige hat die Aufgabe, wesentliche Teile der beschriebenen Maßnahmen dahingehend zu beurteilen, ob der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren und erheblichen Nachteilen ausreichend ist.

Hinweis: Die Überprüfung der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen des Arbeitsschutzes durch den § 29a Sachverständigen ist ausgenommen und wird durch die zuständige Fachbehörde im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsunterlagen veranlasst.

Der Sachverständige hat die in dem Zusammenhang beschriebenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen:

- a) zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, und
- b) zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können

auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.

Neben der Einhaltung des Standes der Technik zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, hat der Sachverständige die Erkenntnisse der Auswertung von Schadensfällen (zum Beispiel Berichte der Kommission für Anlagensicherheit) zur Beurteilung der beschriebenen Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich durch die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes ergeben könnten, hinzuziehen.

Besonderes Augenmerk sollte bereits im Vorfeld auch auf Angaben des Betreibers zu seltenen Betriebszuständen wie:

- a) Anfahr- und
- b) Abfahrbetrieb

gelegt werden.

Dabei ist die vom Betreiber vorgelegte Risikoabschätzung bezüglich der Eintrittswahrscheinlichkeit und Abschätzung der Auswirkungen vom Sachverständigen für folgende Szenarien auf Plausibilität zu prüfen:

- | | |
|---|--|
| 1. Brandrisiko: | - Brandgase
- Wärmestrahlung |
| 2. Explosionsrisiko: | - Druckwelle
- Trümmerwurf
- Richtigkeit der Ex-Zoneneinteilung |
| 3. Toxische Risiken durch Gasfreisetzung: | - H ₂ S Risiko
- NH ₃ Risiko
- Sonstige |
| 4. sonstige Risiken: | - Freisetzung großer Flüssigkeitsmengen
- standortspezifische Gefährdung der Biogasanlage von außen |

Auswirkungen auf die
Nachbarschaft

Der Sachverständige muss sich durch einen Vor-Ort-Besuch von den geschilderten Situationen Kenntnis verschaffen.

Benötigte Unterlagen für die § 29a Stellungnahme

1. Lageplan
2. Aufstellungsplan
3. Kurzbeschreibung der Anlage:
 - Betriebszustände wie An- und Abfahrbetrieb, Aufheizen, Normalbetrieb;
 - Technologien wie Bauform Fermenter;
 - Inputstoffe/Outputstoffe (Mengen; Sicherheitsdatenblätter)
4. Risikoeinschätzung des Betreibers
 - a. Brandrisiken (Rauchgase, Wärmestrahlung)
 - b. Explosionsrisiken (Trümmerwurf, Druckwelle)
 - c. Toxische Risiken (H₂S, NH₃, Sonstige)
 - d. sonstige (Behälterversagen mit anschließender Freisetzung großer Mengen von Flüssigkeiten, etc.) zur Vermeidung von Gefahren für und durch die Nachbarschaft
5. Beschreibung der Maßnahmen entsprechender Risikoabschätzung (konzeptionell) wie zum Beispiel:
 - Brandschutzkonzept
 - Ex-Schutzkonzept (mit Zonenplan)
 - Notstromkonzept (sofern sicherheitskonzeptabhängig notwendig)
 - Sicherheitskonzept (zum Beispiel Fail-Safe-Konzept)
6. Beschreibung der Umsetzung der gesetzlichen Beschaffenheitsanforderungen; im Mindesten für alle Hauptanlagen des technologischen Prozesses (wie zum Beispiel Fermenter, Rohrleitungen, Druckbehälter, PLT-Einrichtungen, Abfüllflächen, Lagerflächen)
7. Verfahrensfließbild